

Bekanntmachung der Gemeinde Gemeinde Schwabstedt

Veröffentlichung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Gemeinde Schwabstedt im Internet nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)



Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 27.04.2026 gebilligte und zur Veröffentlichung bestimmte Entwurf der **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18** der Gemeinde Schwabstedt für das **Gebiet südlich der Huder Straße und der Straße Hollbusch** umfassen die Flurstücke 157 bis 165, 167 bis 177, 179, 180 bis 181 und 183 der Flur 7 und die Begründung werden in der Zeit vom **15.05.2026 bis 16.06.2026**

im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <https://www.amt-nordsee-treene.de/Verwaltung-Bürgerservice/Amt-Nordsee-Treene/Bauleitplanung-der-Gemeinden/-B-Pläne-F-Pläne-und-L-Pläne-im-Verfahren/> unter Bekanntmachungen - Gemeinde Schwabstedt

Von einer **Umweltprüfung wird abgesehen**, da der Bebauungsplan gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt wird.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfristen abgegeben werden.
- Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist wie folgt möglich: per mail an info@amt-nordsee-treene.de. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch schriftlich oder während der oben genannten Dienstzeiten zur Niederschrift abgegeben werden. Kinder und Jugendliche gehören auch zur Öffentlichkeit und können sich während der Veröffentlichungsfrist über die Planung informieren und Stellungnahmen dazu abgeben.
- Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 18 unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes Nr. 18 - 2. Änderung nicht von Bedeutung ist.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB bestehen folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB:

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB besteht während der Veröffentlichungsfrist die Möglichkeit, die veröffentlichten Unterlagen in der Amtsverwaltung des Amtes Nordsee-Treene, Schulweg 19, Zimmer 18, 25866 Mildstedt, an einem öffentlich zugänglichen, internetfähigen Arbeitsplatz während der unten genannten Öffnungszeiten einzusehen.

Eine vorherige Terminvereinbarung ist hierfür nicht erforderlich.

Zusätzlich können außerhalb der genannten Öffnungszeiten individuelle Termine nach vorheriger Vereinbarung angeboten werden.

Eine Auslegung der Planunterlagen in Papierform erfolgt nicht.

Öffnungszeiten sind dienstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr sowie donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr. Weitere Termine können mit den Mitarbeitenden der Bauleitplanung unter Tel. 04841 / 992-312 oder -323 oder per E-Mail an info@amt-nordsee-treene.de vereinbart werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 BauGB zusätzlich in das Internet unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingestellt: www.amt-nordsee-treene.de/Verwaltung-Bürgerservice/Amt-Nordsee-Treene/Bauleitplanung-der-Gemeinden/-B-Pläne-und-F-Pläne-im-Verfahren unter Gemeinde Schwabstedt.

Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter www.schleswig-Holstein.de/bauleitplanung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit veröffentlicht wird.

Gemeinde Schwabstedt
Die Bürgermeisterin

den 28.04.2026

Birgit Stephan

Ausgehängt am:	05.05.2026	_____
		(Unterschrift)
Abzunehmen am:	13.05.2026	
Abgenommen am:	_____	_____
		(Unterschrift)